

Wohngebiet

„Am Waldrand“ Kunersdorf

Satzung der Großgemeinde Kolkwitz über den vorzeitigen Bebauungsplan Wohngebiet „Am Waldrand“ im Ortsteil Kunersdorf

Aufgrund des Baugesetzbuches in der Fassung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2283), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV Abschnitt II des Gesetzes vom 22. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) i.V. mit dem Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 322) sowie nach § 56 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 12 S. 126), beschließt die Gemeindevertretung den vorzeitigen Bebauungsplan Wohngebiet „Am Waldrand“ im Ortsteil Kunersdorf der Fassung vom August 1996 für das Gebiet, welches

- im Norden durch die Flurstücke 396 und 395 (Wald)
- im Osten durch die Flurstücke 384/1, 382 und 390 der Flur 4 der Gemarkung Papitz (Wald und Wiesen)
- im Süden durch den Programm- und
- im Westen durch die „Neue Siedlung“

begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D) als Satzung.

Baufeld 1

WA	II
GRZ	0,4
F _{mind}	500m ²
o	ED
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	

Baufeld 3

WA	II
GRZ	0,4
F _{mind}	500m ²
o	ED
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	

Baufeld 2

WA	II
GRZ	0,3
F _{mind}	600m ²
o	ED
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	

Baufeld 4

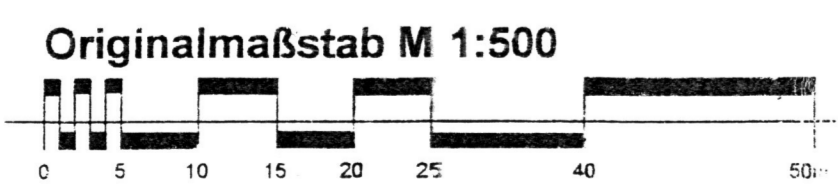
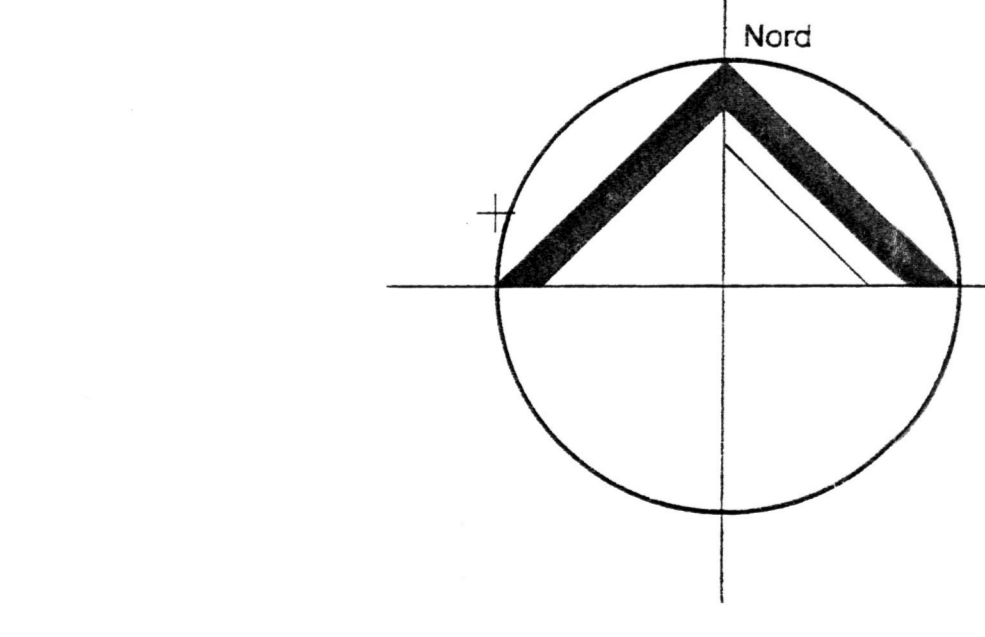
WA	II
GRZ	0,4
F _{mind}	500m ²
o	ED
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	

Baufeld 5

WA	II
GRZ	0,3
F _{mind}	600m ²
o	E
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	

Baufeld 6

WA	II
GRZ	0,3
F _{mind}	600m ²
o	E
OK	9,2
TH	4,2
2 Wo	



Vermessungsvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1995. Der Kartenausschnitt (Kartenspeker) entspricht für den Kartenausschnitt der Satzung dem Stand vom 1996, 1993/94.

Die Planunterlage besteht aus Skizp. 199/5 sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besichtigt.

Kolkwitz, 03.02.2004

Unterschrift (Vermessungsamt)

Unterschrift (Vermessungsamt)

A. Planteil und Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet	gem. § 4 BauNVO
2Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ	Grundflächenzahl	gem. § 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	gem. § 16 BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	gem. § 16 BauNVO
OK	Oberkante Gebäude als Höchstmaß	gem. § 16 BauNVO

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise	gem. § 22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	gem. § 22 BauNVO
ED	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	gem. § 22 BauNVO
Baugrenz	Baugrenze	gem. § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche	Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie	Strassenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

o	oberirdisch
o	unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PG	private Grünfläche
ÖG	öffentliche Grünfläche

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft
-------------------------------	-------------------------------

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Und Abs. 6 BauGB)

o	Erhaltung von Bäumen
o	Anpflanzung von Bäumen
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
o	Anpflanzen von Hecken
o	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. Sonstige Planzeichen und Angaben

o	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
F _{mind}	Mindestmaße für die Größe der Grundstücke	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Plansatzung	gem. § 9 Abs. 7 BauGB
o	Maßangaben in Meter	

E. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Auf den mit WA gekennzeichneten Flächen sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen und Anlagen allgemein zulässig, gem. § 1 Abs. 3 BauNVO
 - Kleine Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige Gewerbebetriebe und Gartenbaubetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie das Wohnen nicht stören, gem. § 1 Abs. 3 BauNVO
 - Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen sind im Plangebiet unzulässig, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Die zulässige GRZ darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen um höchstens 0,1 überschritten werden, gem. § 19 Abs. 4 BauNVO
- Überschreitungen der GRZ und der zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie geringfügig sind und bei deren Erhaltung unbeachtliche Höhen entstehen würden. Als geringfügig gelten Abweichungen von weniger als 5 v.H. von den festgesetzten Mäßen für die GRZ, die Trauf- und die Gebäudehöhen. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Ortsbild sind in diesen Fällen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, gem. § 19 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO
- Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (TH und OK) beziehen sich auf die Höhe der Fassade im Bereich der Zufahrt zum betreffenden Grundstück, gem. § 18 Abs. 1 BauNVO
- Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Außenseite der Dachtrauf. Die Oberkante (OK) des Gebäudes ist der höchste Punkt des Gebäudes (z. B. der First). Untergeschossige Nebenanlagen wie Antennen, Schornsteine o.ä. werden dabei nicht berücksichtigt, gem. § 18 Abs. 1 BauNVO
- Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach Landesrecht Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden, gem. § 20 Abs. 1 BauNVO

Sonstige Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind auf den Grundstücken ausserhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Baufelder zulässig, sofern in der Satzung keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind, gem. § 14 Abs. 1 BauNVO
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich der Satzung ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Charakter des jeweiligen Baugebietes nicht widersprechen, gem. § 14 Abs. 2 BauNVO
- Die festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind jeweils für die in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungszwecke zu sichern, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Im Baufeld 5 sind die Baufeldflächen zum Schutz vor Hochwasser mindestens bis auf eine Höhe von 60,00 über NN aufzufüllen. Diese Höhe gilt als ursprüngliche Geländehöhe bei der Bestimmung der Zulässigkeit von darüber hinausgehenden Aufbauten gem. den grünordnerischen Festsetzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gem. 9 Abs. 6 BauGB

- Der Betrieb von Feuerstätten in einem Abstand von weniger als 100m vom Wald ist genehmigungspflichtig, gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- Die notwendigen Stellplätze sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Garagen in den Baufeldern 5 und 6 sind nur als separate Gebäude zulässig, gem. § 52 und § 89 BbgBO

Hinweise

- Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Satzung können auf der Grundlage des § 31 BauGB zugelassen werden. Vorwegnehmungen nach § 33 BauGB können erteilt werden. Geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen der Satzung sollen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie für die zweckentsprechende Nutzung der Grundstücke notwendig sind und der Charakter des Baugebietes gewahrt bleibt.

C. Ortsliche Bauvorschriften

Werbeanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Suggestiv-, Erinnerungs- und sonstige funktionsfremde Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig, gem. § 13 und § 89 Abs. 1 und 7 BbgBO
- Werbeanlagen dürfen das Erdgeschoss der Gebäude nicht überragen. Ihre Fläche darf nicht mehr als 5 v. H. der jeweiligen Fassadenfläche bzw. 1,5 m² betragen. Werbeanlagen mit wechsellichtem oder gleitendem Licht sind unzulässig, gem. § 89 Abs. 1 und 7 BbgBO

Einfriedungen/Vorgärten

- Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen zu errichten. Sie sind als Hecke oder einfacher Holz- oder Metallzaun auszuführen, gem. § 89 Abs. 1 und 7 BbgBO
- Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen genutzt werden, gem. § 89 Abs. 1 BauO BbgBO

Dächer

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Hauptgebäude nur steil geneigte Dächer mit Kleinformatiger Hartdeckung zulässig. Dies gilt nicht für Anlagen für erneuerbare Energien. Unterschiedliche Dachneigungen der Hauptdachflächen sind unzulässig, gem. § 89 Abs. 1 BauO BbgBO
- Gauppen und Dacherschneitte sind zulässig. Die Gauppen einer Hauseneinde sind in gleicher Bauweise auszuführen. Die Gesamtbreite der Gauppen oder Dacherschneitte darf ein Drittel der Traufhöhe der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten, gem. § 89 Abs. 1 BbgBO

Fassaden

- Für die Fassaden sind nur Putzoberflächen und Verkleidungen mit natürlichen Materialien wie Holz, Klinker oder Steinplatten in getrockneten Partikeln zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild der Siedlung nicht erheblich gestört wird, gem. § 89 Abs. 1 BbgBO

Weitere Verfahrensmerkmale

13. Korrigierte Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit erneut ausgefertigt.

Kolkwitz, 14.01.2004 Andreas Petzold
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow
Bürgermeister

14. Inkraftsetzung
Nach erfolgter Korrektur der Ausfertigung wurde die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz Nr. 01/04 vom 31. Januar 2004 erneut ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der von der Gemeindevertretung Kolkwitz am 07.05.1996 als Satzung beschlossene und durch die höhere Verwaltungsbehörde am 23.07.1996 mit Maßgabe und Auflage und am 26.08.1996 rechtskräftig genehmigte Bebauungsplan rückwirkend zum 28.09.1996 erneut in Kraft gesetzt. In der Bekanntmachung ist die Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln in der Abwägung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

Kolkwitz, 03.02.2004
Handrow
Bürgermeister

D. Grünordnerische Festsetzungen

- gem. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 BbgNatSchG
- Bodenschutz**
- Hoffstellen, Wege, Zufahrten u.d.g. dürfen nur in dem Maß versiegelt werden, wie für Zweck eine derartige Ausfertigung erforderlich ist. Für Zufahrten und Hoffstellen, mit Ausnahme von Stellplätzen, sind sickerförmige Belagsarten zu verwenden.
 - Auffüllungen von mehr als 0,5m über die ursprünglich vorhandene Geländehöhe hinaus sind unzulässig.

Niederschlagswasser

- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuführen, zu versickern oder einer Nutzung zuzuführen (Bewässerung der Grünflächen, Brauchwasser).

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Auf der mit D5 bezeichneten Fläche sind Obstgehölze in unterschiedlichen Arten zur Erzielung eines strukturreicheren Gartenscharakters anzupflanzen. Die Gehölze sind in Gruppen zu pflanzen. Die Gehölze sind im Sinne des Punktes B9 sind nur zulässig, wenn sie dem Zweck der Fläche dienen, gem. § 19 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO
- Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (TH und OK) beziehen sich auf die Höhe der Fassade im Bereich der Zufahrt zum betreffenden Grundstück, gem. § 18 Abs. 1 BauNVO
- Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach Landesrecht Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden, gem. § 20 Abs. 1 BauNVO

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

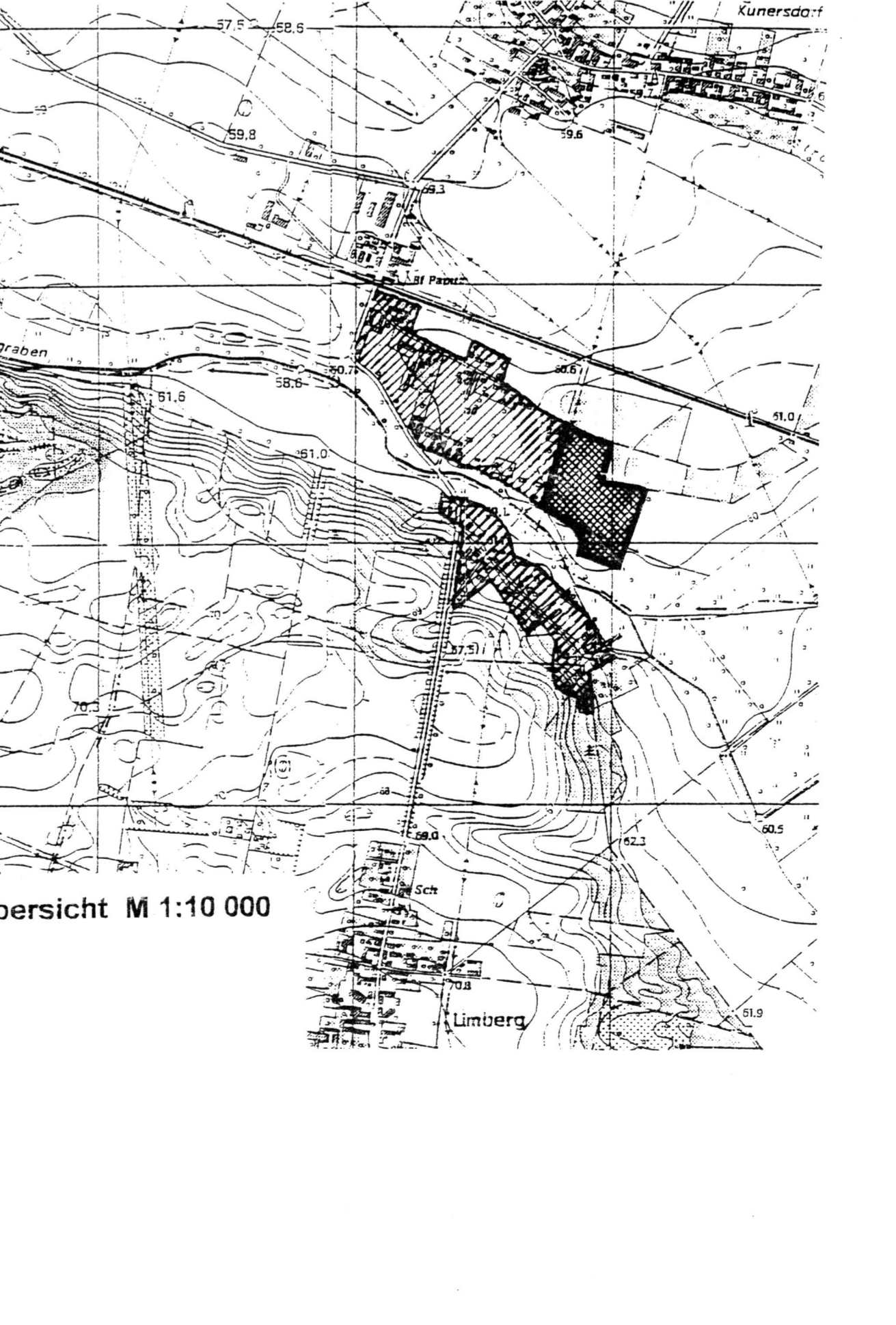
- Die Anlage von antrostropischen Hecken zur optischen Einbindung der Gebäude in den Landschaftsraum sowie zur Grundstücksuntergliederung auf den mit dem Planzeichen 15.2. der PlanZV gekennzeichneten Flächen ist zu sichern. Diese Fläche betreffende Festsetzungen und Maßnahmen des Grünordnungsplanes werden Bestandteil der Satzung.
- Je Grundstück ist, soweit möglich im Vorgarten, ein einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Standortbindung besteht nicht. Die betreffenden Festsetzungen Grünordnungsplanes werden Bestandteil der Satzung.
- Entlang der im Plan dargestellten Straßenseiten sind standortgerechte einheimische Laubgehölze der Qualität II bzw. aus extra weitem Stand, mit Drahtballerung, STU 20-25 cm anzupflanzen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Bäumen kann um bis zu 2,5m abgewichen werden.
- Sammelstellen von Koniferen unterschiedlicher Herkunft sind keineswegs standorttypisch und somit auf keinen Fall einer standortgerechten Gartengestaltung förderlich. Sie sind im Baugelände zu vermeiden.

Pflege

- Die Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Vegetationsbestände des Grünordnungsplanes sind zu beachten.

Empfehlungen zur Grünordnung

- Bei ausnahmsweise zulässigen Überschreitungen des Maßes der baulichen Nutzung nach Punkt B 5 der textlichen Festsetzungen wird als erforderlicher Ausgleich eine Dachbegrünung empfohlen.
- Die mikroökologischen, wachstums- und gestaltungsrechtlichen Vorteile von Fassadenbegrünungen sollen durch Anpflanzen von 2 Klimern oder Schlingern pro Gebäude genutzt werden. Vor allen Dingen vertikale Fassaden mit einer Breite von mehr als 5m sollen mit geeigneten Klettergehölzen dauerhaft begrünt werden.
- Die in der dem Grünordnungsplan beigefügten Pflanzliste aufgeführten Gehölze sollen vorrangig im Plangebiet eingesetzt werden.
- Rasenflächen sollen als Blumenweiden mit auf den Standort abgestimmten Spezialmischungen von Gras- und Kräutern angelegt werden.



Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.1996.
- Die für Raumordnung und Landschaftszuständige Behörde ist gem. § 2-16 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühere Bürgerberatung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 07.01.1996 durchgeführt worden.
- Die von der Planung beherrschten Träger Öffentlich-rechtlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.02.1996 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 1996 mit seiner Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
- Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 1996 (bestehend aus dem Planteil mit Zeichenerklärung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D)) wurde am 26.04.1996 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegung mit jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß Gegenüber zur Einreichung besteht, durch Mitteilung im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretungsverammlung hat die vorgeschriebenen Belangen und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlich-rechtlicher Belange am 13.02.1996 sowie am 07.05.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeprägt worden.
- Der vorzeitige Bebauungsplan in der Fassung vom Januar 1996 (bestehend aus dem Planteil mit Zeichenerklärung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D)) wurde am 07.05.1996 von der Gemeindevertretungsverammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie der Grünordnungsplan zum vorzeitigen Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Gemeindevertretungsverammlung vom 07.05.1996 genehmigt.
- Die Genehmigung der Satzung des vorzeitigen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 1996, bestehend aus dem Planteil mit Zeichenerklärung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.1996 mit Niederschlagswasser-Festsetzung genehmigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluss der Gemeindevertretungsverammlung vom 13.02.1996 erteilt, die Hinweisgebungsfrist. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.1996 aufgehoben.
- Der vorzeitige Bebauungsplan in der Fassung vom August 1996 (bestehend aus dem Planteil mit Zeichenerklärung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortslichen Bauvorschriften (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D)) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.1996 genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 28.09.1996 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiterer auf Fälligkeit und Erloschen von Entscholungsmaßnahmen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.09.1996 in Kraft getreten.

Weitere Verfahrensmerkmale befinden sich im Anschluss an - C - Ortsliche Bauvorschriften

Großgemeinde Kolkwitz Ortsteil Kunersdorf

Wohngebiet „Am Waldrand“

Bebauungsplan

Planart: Satzung, Bestandteile: Teil A Planteil und Zeichenerklärung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Ortsliche Bauvorschriften, Teil D Grünordnerische Festsetzungen

bestätigt: Teil E Begründung, Teil F Grünordnungsplan

Planfestlegung: August 1996 Genehmigung

Gesetz: Gemarkung Papitz, Flur 4, Flurstücke 385, 386/2, 387, 388, 389, 391, 392, 393, 394, 395, 433/1 und 433/2

Vorbereitende: **Vorteilhaus Handes & Vertnes GmbH**
Kornelstraße 22
17291 Mahlsdorf, Prenzlau
Tel: (030) 81 31 16 oder Tel./Fax: (0304) 80 02 72

Auftraggeber: **WOLFF**
Architektur, Stadt- und Ortsplanung
03044 Cottbus, Heidenstraße 4
Tel./Fax Cottbus: (0303) 70 24 57

Auftraggeber: **LandchaftsArchitekturbüro**
Häger, Engelmann
03044 Cottbus, Heidenstraße 4
Tel. Cottbus: (0303) 79 27 96 Fax: 79 47 49

Auftraggeber: **Ingenieurbüro**
Wolfgang Lehmann
Bau-, Wasser- und Abwasserbau
03044 Cottbus, Heidenstraße 4
Tel/Fax Cottbus: (0303) 23 23 25